

BGer 9C 395/2017 vom 17. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_395_2017

FR: TF 9C 395/2017 du 17 août 2017

IT: TF 9C 395/2017 del 17 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig ist die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente, wozu das kantonale Gericht die einschlägigen Rechtsgrundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt hat. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht prüfte, ob seit der letzten materiellen Anspruchsprüfung (Verfügung vom 16. April 2008) eine Veränderung des Gesundheitszustands eingetreten sei. Gestützt auf das als beweiskräftig eingestufte Gutachten der Dres. med. D._____ und E._____ vom 23. März 2015, wonach im massgebenden Zeitraum eine Verbesserung des depressiven Geschehens eingetreten und die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht mehr eingeschränkt sei, ging es von einer wesentlichen Gesundheitsverbesserung aus. In antizipierter Beweiswürdigung verzichtete es auf weitere medizinische Abklärungen und bestätigte die rentenaufhebende Verfügung vom 23. Mai 2016, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 0 %. Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, dringt nicht durch. Soweit sie einen unveränderten Gesundheitszustand postuliert, vermag sie nichts darzutun, was die für das Bundesgericht verbindliche vorinstanzliche Feststellung (vgl. 9C_981/2012 vom 27. März 2013 E. 2), der psychiatrische Zustand habe sich erheblich verbessert, weil die Kriterien für eine mittelschwere Depression nicht mehr erfüllt seien, als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen liesse. Dies umso weniger, als auch der von der SWICA beauftragte Psychiater im Gutachten vom 25. Mai 2016 lediglich noch von einer "leichten depressiven Verstimmung" ausging. In ihrer weiteren Kritik, wonach das bidisziplinäre Gutachten vom 23. März 2015 schon alleine aufgrund der Praxisänderung des Bundesgerichts (BGE 141 V 281) seinen Beweiswert verlöre, sich der rheumatologische Experte weitestgehend einzig mit der rechten Schulter auseinandersetze und die Vorinstanz nicht darlege, weshalb dem IV-Gutachten höhere Beweiskraft als dem SWICA-Gutachten zukomme, beschränkt sie sich darauf, ihre bereits vor kantonalem Gericht vorgetragene Sicht der Dinge zu wiederholen, ohne sich mit den diesbezüglichen, überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Damit kommt sie den Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Begründung nicht nach (Art. 42 Abs. 2 BGG ; statt vieler: BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.). Schliesslich verfängt die Rüge nicht, die Vorinstanz habe die Beweise willkürlich gewürdigt, indem sie nicht auf den Vertrauensarzt der SWICA Dr. med. F._____, Facharzt für Innere Medizin, abgestellt habe. Abgesehen vom unterschiedlichen Beweiswert von versicherungsinternen Abklärungen und nach Art. 44

ATSG eingeholten Gutachten hat auch der rheumatologische SWICA-Gutachter bemerkt, die Beurteilungen des Dr. med. F. _____ seien "nicht nachvollziehbar". Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 3

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.